

# REGLEMENT

vom 19. Juni 2010

## **über die Veröffentlichung der Erlasse der Organe der kantonalen kirchlichen Körperschaft**

(VER)

---



---

## **Reglement**

*vom 19. Juni 2010*

### **über die Veröffentlichung der Erlasse der Organe der kantonalen kirchlichen Körperschaft (VER)**

---

*Der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 80 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (im Folgenden: Statut oder St);

nach Einsicht in die Botschaft des Exekutivrates der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg vom 18. August 2008. (im Folgenden: Exekutivrat);

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **1. KAPITEL**

##### **Gegenstand und Geltungsbereich**

###### **Art. 1** Umfang

<sup>1</sup> Der vorliegende Text regelt die Veröffentlichung der Erlasse, die von den Organen der kantonalen kirchlichen Körperschaft (im Weiteren: der kantonalen Körperschaft) ausgehen.

<sup>2</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten, insbesondere das Reglement vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte.

###### **Art. 2** Einzelheiten

Dieses Reglement gilt nicht für Erlasse, die von den Pfarreien oder den Pfarreiverbänden ausgehen.

## **2. KAPITEL**

### **Amtliche Publikationsorgane**

#### *1. Allgemeines*

##### **Art. 3 Erlasse**

<sup>1</sup> Die Erlasse der kantonalen Körperschaft, (im Weiteren: Erlasse) werden in elektronischer Form veröffentlicht. Die wichtigen Erlasse werden auch gedruckt und bei bedeutenden Änderungen neu aufgelegt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die ausserordentliche Veröffentlichung (Art. 11) bleiben vorbehalten.

##### **Art. 4 Aufnahme nicht rechtsetzender Erlasse**

Nicht rechtsetzende Erlasse können bei hinreichendem allgemeinem Interesse in die amtlichen Publikationsorgane nach Artikel 3 aufgenommen werden.

#### *2. Amtliche Sammlung*

##### **Art. 5 Inhalt**

<sup>1</sup> Die Amtliche Gesetzessammlung der Freiburger Kirchlichen Gesetzgebung (ASFK) ist eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung der in Kraft stehenden Erlasse.

<sup>2</sup> Sie erscheint in zwei nach Amtssprachen getrennten Sammlungen in elektronischer Form auf der Internetseite der kantonalen Körperschaft. Sie wird ständig nachgeführt und hat Rechtskraft.

<sup>3</sup> Die aufgehobenen Bestimmungen werden im elektronischen Archiv der Amtlichen Sammlung dauerhaft zugänglich gemacht.

---

### 3. *Amtsblatt*

#### **Art. 6** Publikationsorgan

<sup>1</sup> Das Amtsblatt des Kantons Freiburg (Amtsblatt, ABl) ist das Organ zur Veröffentlichung der Entscheide und Mitteilungen der Organe der kirchlichen Körperschaften, wenn ein Reglement dies vorschreibt oder ein hinreichendes allgemeines Interesse dies rechtfertigt; anders lautende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Exekutivrat bestimmt die Form und den Inhalt sowie die übrigen wesentlichen Eigenschaften der Publikation im Amtsblatt, soweit sie nicht in diesem Reglement oder in der Spezialgesetzgebung festgelegt sind.

### 4. *Einsichtnahme und Verkauf*

#### **Art. 7** Einsichtnahme

Jede Person kann die amtlichen Publikationsorgane sowie die Dokumente, auf die eine veröffentlichte Bestimmung verweist, bei der Verwaltung der kantonalen Körperschaft kostenlos einsehen.

#### **Art. 8** Verkauf

Der Exekutivrat setzt den Verkaufspreis der einzelnen amtlichen Publikationsorgane fest und bestimmt, in welchen Fällen sie kostenlos oder zu einem ermässigten Preis abgegeben werden.

## **3. KAPITEL**

### **Arten der Veröffentlichung**

#### **Art. 9** Ordentliche Veröffentlichung

Die Erlasse werden sogleich nach ihrer Verabschiedung in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

#### **Art. 10** Beschränkte Veröffentlichung

<sup>1</sup> In besonderen Fällen kann die Veröffentlichung auf den Titel allein und die Angaben über die formelle Gültigkeit des Erlasses beschränkt werden.

Ausserdem wird die Fundstelle in einer anderen Publikation oder die Stelle, bei der der vollständige Erlass bezogen werden kann, angegeben.

<sup>2</sup> So wird insbesondere vorgegangen bei Erlassen technischer Natur oder, wenn die Veröffentlichung kostspielig wäre.

#### **Art. 11** Ausserordentliche Veröffentlichung

<sup>1</sup> Verhindern besondere Umstände eine Veröffentlichung im ordentlichen Verfahren (Art. 9), so kann die Veröffentlichung durch Bekanntmachung mit einem geeigneten Medium erfolgen.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche Veröffentlichung entfaltet alle Wirkungen der ordentlichen Veröffentlichung; vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2. Der Exekutivrat kann diese Wirkungen jedoch den Umständen anpassen.

<sup>3</sup> So bald wie möglich wird eine ordentliche Veröffentlichung vorgenommen, der deklaratorische Wirkung zukommt.

#### **Art. 12** Planung

Die Gesetzgebungstätigkeit muss so geplant und durchgeführt werden, dass die Erlasse rechtzeitig in den ordentlichen Formen beraten, verabschiedet und veröffentlicht werden.

### **4. KAPITEL**

#### **Öffentlichkeit und Rechtskraft**

#### **Art. 13** Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Erlasse werden als bekannt vorausgesetzt, wenn sie gemäss diesem Reglement oder der Spezialgesetzgebung veröffentlicht worden sind.

<sup>2</sup> Ist ein Erlass nicht in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht worden, so steht der betroffenen Person die Möglichkeit offen, glaubhaft zu machen, dass sie den Erlass nicht kannte und trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.

<sup>3</sup> Die Behörden fördern die Information der Personen, die von wichtigen Erlassen unmittelbar betroffen sind, insbesondere durch öffentliche Bekanntmachung der laufenden Gesetzgebungsarbeiten.

**Art. 14 Sprachen**

Die Erlasse werden in beiden Amtssprachen des Kantons gleichzeitig veröffentlicht.

**Art. 15 Promulgierung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Erlasse, die der Ausübung der Volksrechte unterstehen, werden gemäss der einschlägigen Gesetzgebung promulgiert.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erlasse der Versammlung der kantonalen Körperschaft wird vom Exekutivrat bestimmt, wenn er sich weder aus dem Erlass selbst noch aus der Spezialgesetzgebung ergibt.

<sup>3</sup> Das Datum, an dem ein Erlass in Kraft tritt, muss ausdrücklich bestimmt werden und in der Regel auf einen späteren Zeitpunkt fallen als die voraussichtliche Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung.

**Art. 16 Massgebender Text**

## a) Sprache

<sup>1</sup> Beide Sprachfassungen sind in gleicher Weise massgebend.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die genehmigungspflichtigen oder für den Beitritt bestimmten Erlasse, deren Original es nur in einer Sprache gibt.

**Art. 17 b) Publikationen**

Weichen die elektronische und eine gedruckte Fassung voneinander ab, so geht die elektronische Fassung vor.

**5. KAPITEL****Verfahren zur Berichtigung und Anpassung****Art. 18 Offensichtliche Versehen**

<sup>1</sup> Der Exekutivrat lässt folgende Berichtigungen vornehmen:

- a) die Berichtigung der Veröffentlichung, wenn der veröffentlichte Text nicht dem verabschiedeten entspricht;
- b) die Berichtigung von Rechtschreibung, Grammatik, Satzzeichen oder Gesetzestechnik, sofern ein offensichtliches Versehen vorliegt und

ausgeschlossen ist, dass die Berichtigung den Sinn der Bestimmung verändert.

<sup>2</sup> Ist der Erlass schon in der Amtlichen Sammlung erschienen, so wird diese korrigiert. Im Fall von Abs. 1 Bst. a) beginnt mit der Veröffentlichung der Korrektur eine allfällige Referendumsfrist neu zu laufen, wenn das Büro der Versammlung der kantonalen Körperschaft dies beschliesst.

#### **Art. 19** Andere Fehler

<sup>1</sup> Die Berichtigung anderer Fehler erfordert einen neuen Entscheid der Beschlussbehörde.

<sup>2</sup> Das Büro der Versammlung der kantonalen Körperschaft ist jedoch zuständig, wenn bei einem Erlass der Versammlung bloss die Formulierung berichtigt werden muss, insbesondere um die interne Kohärenz des Textes oder die Übereinstimmung der Sprachfassungen sicherzustellen. Es entscheidet zugleich, ob mit der Veröffentlichung der Berichtigung eine allfällige Referendumsfrist neu zu laufen beginnt.

#### **Art. 20** Terminologische Anpassung

<sup>1</sup> Bei einer Änderung der Bezeichnung einer Behörde, einer Verwaltungseinheit oder eines Erlasses sowie in ähnlichen Fällen kann der Exekutivrat selbst eine terminologische Anpassung der Publikationen und der Einzelausgaben vornehmen.

<sup>2</sup> Zudem wird in der Amtlichen Sammlung ein entsprechender Hinweis veröffentlicht.

#### **Art. 21** Für ungültig erklärte Erlasse

<sup>1</sup> Hebt das Bundesgericht oder eine andere zuständige Behörde einen Erlass ganz oder teilweise auf, so nimmt der Exekutivrat dies zur Kenntnis und lässt in der Amtlichen Sammlung einen Hinweis darauf veröffentlichen. Die aufgehobenen Bestimmungen werden bei der nächsten Nachführung aus den systematischen Publikationen entfernt.

---

<sup>2</sup> Sind neue Regeln, für welche die Versammlung der kantonalen Körperschaft zuständig ist, erforderlich, so kann der Exekutivrat eine vorläufige Regelung erlassen.

## **6. KAPITEL**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 22** Änderung kirchliche politische Rechte

Das Reglement vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte wird wie folgt geändert:

##### *Art. 130 Aufhebung*

Das provisorische Reglement vom 23. Januar 1998 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte wird endgültig aufgehoben.

#### **Art. 23** Inkrafttreten

Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>1)</sup>

*Also beschlossen in der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 19. Juni 2010*

Der Präsident

Der Sekretär

Laurent Passer

Daniel Piller

---

<sup>1)</sup> Datum des Inkrafttretens: 1. August 2010 (Beschluss des Exekutivrates vom 8. Juli 2010)



---

## Inhaltsverzeichnis

1. KAPITEL Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
<b>Art. 1</b> Umfang.....	3
<b>Art. 2</b> Einzelheiten.....	3
2. KAPITEL Amtliche Publikationsorgane.....	4
1. Allgemeines .....	4
<b>Art. 3</b> Erlasse .....	4
<b>Art. 4</b> Aufnahme nicht rechtsetzender Erlasse.....	4
2. Amtliche Sammlung.....	4
<b>Art. 5</b> Inhalt .....	4
3. Amtsblatt.....	5
<b>Art. 6</b> Publikationsorgan.....	5
4. Einsichtnahme und Verkauf.....	5
<b>Art. 7</b> Einsichtnahme .....	5
<b>Art. 8</b> Verkauf.....	5
3. KAPITEL Arten der Veröffentlichung.....	5
<b>Art. 9</b> Ordentliche Veröffentlichung.....	5
<b>Art. 10</b> Beschränkte Veröffentlichung.....	5
<b>Art. 11</b> Ausserordentliche Veröffentlichung.....	6
<b>Art. 12</b> Planung.....	6
4. KAPITEL Öffentlichkeit und Rechtskraft.....	6
<b>Art. 13</b> Öffentlichkeitsprinzip.....	6
<b>Art. 14</b> Sprachen.....	7
<b>Art. 15</b> Promulgierung und Inkrafttreten .....	7
<b>Art. 16</b> Massgebender Text a) Sprache.....	7
<b>Art. 17</b> b) Publikationen .....	7
5. KAPITEL Verfahren zur Berichtigung und Anpassung.....	7
<b>Art. 18</b> Offensichtliche Versehen .....	7
<b>Art. 19</b> Andere Fehler .....	8
<b>Art. 20</b> Terminologische Anpassung .....	8
<b>Art. 21</b> Für ungültig erklärte Erlasse.....	8
6. KAPITEL Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	9

<b>Art. 22</b>	Änderung kirchliche politische Rechte .....	9
<b>Art. 23</b>	Inkrafttreten.....	9



